

228.

## Vorschriften zur Beförderung der Waldcultur und Holzersparung.

Patent vom 15. September 1766.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c.

Entbieten allen, und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, derenselben Beamten, Landes-Inwohnern, und Unterthanen in Unserm Erzherzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns, was Würden, Standes, Amtes, oder Weesens die sind, Unsere Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnade, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen, gleich dann ohne deme Niemanden unbekannt ist, was dem Publico insgemein, und einem jeden insbesondere an Erhalt- und Vermehrung deren Waldungen gelegen, und wasmaßen diese nicht nur zu Aufrechthaltung deren Gebäuen, Häusern, und Wohnungen, zur Haiz- und Beleuchtung, wie auch zu Bereitung des täglichen Brods, Speis, und Tranks, dann zu all-übriger Gemächlichkeit des menschlichen Lebens unentbehrlich, sondern auch zum Behuf deren Salz-Eisen- und andern Bergwerken, mithin zum Gebrauch so vie-

ler Professionisten, und ihrer aus denen Metallen so vielfältig erzielenden Fabricatorum unumgänglich nöthig seye.

Es hat aber die Erfahrung zeithero gelehret, daß ohnerachtet die Waldungen als ein grosses Kleinod eines Landes anzusehen kommen, hierauf dennoch zu deren selben Erhaltung die wenigste Aufmerksamkeit getragen, sondern derley Waldungen theils unwirthschaftlich, und nicht waldmännisch angegriffen, theils gar ausgerottet, und zu Weingärten, Feldern, und Wiesen angeleget, auch meistentheils das Holz zu Erhaltung mehreren Geldes übermässig, und ohne auf den Nachwachs zu gedenken, geschlagen, einfolglich so viele Unwirthschaften begangen worden, daß, wann nicht hierinfallß Ziel, und Maass, mithin eine bessere Ordnung, wie die vorhandene Wälder mit guter Wirthschaft anzugreifen, und der Nachwachs wiederum beförderlich nachzuzieglen, gesetzet werde, endlich mit der Zeit ein allgemeiner Holz=Mangel im ganzen Lande entstehen dürfte.

Um nun dieser Besorgniß auszuweichen, so haben Wir aus Landesmütterlich tragender Vorsorge Uns entschlossen, für oben benannte Unsere Erzherzogthümer Oesterreich unter=und ob der Enns eine Wald=Ordnung, nach welcher sich jeder, welcher Wälder besizet, in Angreiffung deren selbst, und in Schlagung des Holzes künftighin zu richten, und zu achten habe, verfassen zu lassen.

Diese Unsere=Wald=Ordnung ist keinerleydingen dahin gemeynet, den Obrigkeiten in ihrer Jurisdiction, und Gerechtigkeit wegen Bestrafung ihrer Unterthanen,

über derjenigen, welche ihnen an ihren Waldungen einigen Schaden zufügen, im mindesten zu derogiren, vielmehr wollen Wir, daß selbe, wie ehedessen, die Uebertretere, und Holzdiebe nach aller Schärfe selbst ansehen, auch diejenige, so sich denen Satzungen gemäß nicht verhalten, oder dargegen vergehen, mit Arrest, Dominical-Arbeit, ja nach Gestalt der Sache mit der Zuchthaus-Strafe, oder wie es sonst an ein, und andern Orten hergebracht ist, jedoch gegen vorläufiger Anzeige bey seiner Behörde belegen, wann aber eine Beschädigung mit unterlossen wäre, über diese Bestrafung den billigen Ersatz des zugefügten Schadens abfordern; die Uebertretere executivé dazu verhalten, folglich hierdurch in ihren eigenen Waldungen den Holzwachs um so besser befördern sollen. Wie es aber hauptsächlich dahin ankommet, damit die Herrschaften, und Obrigkeiten selbst mit einem guten Exempel vorgehen, und also ihre Unterthanen zur eifrigen Nachfolge aufmuntern, und anfrischen; als wollen Wir Uns gegen gedachte Herrschaften, und Obrigkeiten, dahin gnädigst versehen, selbe werden Unserem zu ihnen gesetzten allergnädigsten Vertrauen ein vollkommenes Genügen also gewiß leisten, wie im widrigen dieselbe von jedermänniglich, forderist aber von denen von Uns hierzu in jedem Viertel Unseres Erzher-

zogthums Oesterreich unter- und ob der Enns eigends bestellten Forstbeamten Unserer K. De. Regierung, und respectivé Landeshauptmannschaft zu Linz sogleich angezeigt, und von derselben zur gemessenen Bestrafung gezogen werden sollen.

Zwey Hauptpuncta zu beobachten.

In Sachen kommt es hauptsächlich auf zwey Stücke an, wie nemlich

Erstens die vorhandene erwachsene Wälder mit guter Wirthschaft anzugreifen,

Zwentens aber, wie der Nachwachs, und junge Mais wiederum anzuziegeln, und zu befördern, mithin eine beständige Dauerhaftigkeit in dem jährlichen Holzschlag zu erhalten, und zu erreichen seye;

Solchemnach müssen

Alle Waldungen in der Holz-ertragniß zu überschlagen, dießfalls auszumessen, einen Probschlag zu machen, und das jährlich zu schlagende Quantum zu bestimmen.

1mo. Die Haupt-Regeln beständig beobachtet werden, daß sowohl grosse als kleine Waldungen in der Ertragniß des Holzes überschlagen, und wo möglich, ausgemessen, hierbey sichere Probschläge gemacht, und also das quantum bestimmt werde, was jährlichen entweder zur eigenen Nothdurft, oder zum Verkauf dergestalt abzugeben sey, bis der Nachwachs, und junge Mais wiederum zu einem schlagbaren Holz in Wachsthum gebracht seyn möge. Und weilen

Was bey derley Ueberschlag eigentlich zu bemerken?

2do. Hierbey hauptsächlich zu bemerken, daß das eichene Holz in seinem Wachsthum gegen 200. Jahr, das buchene Holz, bis es

schlagbar wird, auf dem besten Grund 120, in dem schlechtern aber 150. Jahr, die Tannen, Fichten, und Kiefer- wie auch der Lehrbaum 80. bis 100. Jahr, die Aspen, Linden, und Rüsten 30. bis 40. Jahr, die Birken in der Nähe 30., in der Höhe aber 40. bis 50. Jahr, ferner die Weiden, und Felber 20. bis 30. Jahr, und endlich das erlene Holz 40. bis 50. Jahr zu Erreichung ihrer Vollkommenheit erfordern; so muß

3to. Die zweyte Haupt-Regel zu beobachten seyn, daß in einer groß-oder kleinen Waldung nicht mehrere, noch wenigere Holzschläge, oder Stallungen gemacht werden, als bis vorausgesetzte Jahre des Nachwachsens ein schlagbares Holz verschaffen können, massen, wann mehrere, oder wenigere Holzschläge gemacht werden sollten, der Endzweck unmöglich erreicht werden könnte, sondern zu Aussetzung deren künftigen Holzschlägen entweder zu viel, oder zu wenig Holz übrig verbleiben würde. Und nach dieser Maßregel solle

4to. Ein Wald-Inhaber, um seine Waldungen zu beständig fürdaurendem Genuß wirthschaftlich zu erhalten, den ad Sphum limum beyläufig gemachten Ueberschlag in ein eigenes zu errichten kommendes Schätzungsbuch, wie viel nämlichen Klafter Holz bis zu dem erfolgenden Nachwachs zu schlagen seyen, fleißig anmerken, und darinnen sich ersehen, auf wie viel Klafter also er seinen jährli-

Hiernach die Holzschläge, oder Stallungen bis zu dem anhoffenden Anwachs auf jedes Jahr einzurichten.

Zu solchem Ende ein eigenes Schätzungsbuch wegen der jährlich zu errichtenden Holzschlägen zu halten.

chen Holzschlag, oder die Stallung einzurichten habe; Es ist aber hierbey

Nachzusehen, zu was für einem Gebrauch jede Gattung Holz mit mehrerem Nutzen anzubringen sey.

5to. Keiflich zu überlegen, wie diese, oder jene Waldungen beschaffen, mit was für Holzsorten solche versehen, und wie dieses zu seiner Zeit entweder zu Scheitern, oder zu Binder-Wagner-Bildhauer-Tischler-Dräcksler-oder anderen Holz mit mehrerem Nutzen angebracht werden könne. Wessentwegen dann

Zu dem Binder- und Wagner- wie auch Weinstöcken, Spalten, und dergleichen Holz sind vorzüglich die Windbrüche dann die dürre und abstehende Bäume, wie auch die mehrere Erforderniß auf die Holzschläge anzuweisen.

6to. Die beständige genaue Aufsicht dahin zu tragen ist, damit außer den Holzschlägen zum Binder-Wagner-oder zu Schindeln, Spalten, Weinstöcken, und dergleichen Holz nur die sich ergebene Windfälle, und Abbrüche, dann die dürre, und abstehende Bäume abzugeben erlaubet, die dießfällige mehrere Erfordernuß aber auf die Holzschläge angewiesen werde, in so lange nämlich dergleichen Holz-Gattungen aus den ordinari-Holzschlägen in erforderlicher Quantität abzugeben, und herbeygeschaffet werden können.

Und zumalen es in der ganzen Sache auf 2. Gattungen Holzes ankommet, nemlich auf das Scheiter-oder Brennholz, dann dasjenige, was in verschiedenen Sorten zum bauen nothwendig, so verstehet es sich von selbst, daß

Unterricht, was für Bäume zum brennen, dann zu dem Bau-

7to. Zu dem Brennholz nur jene Bäume, welche nach ihrer Gattung wegen ihren vielen Nestern, und Krüme nicht gebraucht werden können, hergenommen, da hingegen

die gerad gewachsene Bäume, und sonderlich die Nischen, Tannen, Fichten, und Kiefer zu dem Bauholz vorzüglich wegen des eigenen hieraus entspringenden größeren Nutzens vorbehalten werden müssen, allermassen hieraus die Dachstühle, Querbalken, Bretter, Pfosten, Läden, und Latten, wie auch die Fensterrahmen gemachet, hierzu aber lauter hoch, und gerad gewachsenes Holz erfordert wird; damit ein gleicher Maß, wie es höchst erforderlich, zum Nachwachs erzieget, und formiret werde, so ist gleichfalls

holz zu nehmen seyen.

Svd. Eine Hauptregel, daß die Holzschläge ordentlich, und nicht hin und her zerstreuter in denen Bergen, oder Waldungen angeleget, darinnen aber alles Gehölz durchaus bis auf die erforderliche genugsame Saamenbäume glatt abgeräumt, denen Holzhackern aber keineswegs gestattet werden solle, daß dieselbe in denen ausgewiesenen Holzschlägen einige grobe ihnen zu arbeiten unanständige Bäume stehen lassen, sondern sie sollen dieses sowohl, als all-anderes allda stockendes Holz, so viel es nur immer möglich, sauber aufarbeiten, und keine Blöcke, oder große Wipfel, so zu scheitern, Prügeln, oder Kohlen tauglich, zum Verderben liegen lassen, beynebens das Holz nicht hoch von der Erden, sondern so viel nach Größe deren Stämmen thunlich ist, ganz nieder, und

Die Holzschläge ordentlich, und nicht hin und her zerstreuter anzulegen.

wann es möglich, der Erden gleich mit der Säge abschneiden, auch die Aeste an dem Stammem glatt hierbey weghacken, welches sich aber lediglich von denen eigentlichen größeren, sowohl Obrigkeitlichen, als unterthänigen Waldungen, und nicht von denen kleineren, und geringeren sogenannten Wäldeln, welche einem, oder andern Unterthan zugehörig, und von wenigerer Beträchtlichkeit sind, verstehet, wo jedoch auch der Unterthan derley Holzschlag zur Zeit des Schnees, wo die kleinen nebenstehenden Bäumelein bedeckt sind, anderst nicht, als mit Vorwissen seiner Obrigkeit vorzunehmen hat. So dann sollen sich auch

Das gestockte Holz waltmännisch aufarbeiten, mit d. Säge in gewöhnlicher Länge schneiden, nicht zu klein oder dünnerspalten, nach der ordentlichen Klafter-Maass unvortheilhaft mit der gewöhnlichen Uebermaass aufrichten, und das Obholz und reißig zu Bäumelein sauber aushacken.

Ind. Die Aufarbeitung des gestockten Holzes auf diese Weise vollbringen, daß sie in Unseren kaiserl. königl. Waldungen das schwere Holz, so viel zu den sogenannten kaiserl. königl. Scheitern tauglich ist, mit der Säge schneiden, diese Hölzer nicht zu klein, oder zu dünn spalten, die Holzsaun nach der ordentlichen Klafter-Maass in gerader Linie recht, und unvortheilhaft aufrichten, keine Stöcke darunter mischen, die gehörige Uebermaass wegen des Zusammen-dörren und Niedersinken drey Zoll zugeben; falls aber nach Beschaffenheit, daß es wenig oder gar nichts überdörren, oder wegen der Situation des Grundes nicht wohl aus-



trocknen kann, à proportione noch etwas mehreres darauf legen, die Prügel, und Stöcke in denen Haupt-Holzschlägen (wo 'ein' quantum beysammen) seperatim aufrichten, und übrigens die Holzzäun nicht zu nahe zusammen, sondern wenigstens so weit von einander setzen, damit man füglich darzwischen gehen, die Maasß in Augenschein nehmen, und die zuweilen beschehende Bevortheilhaftigkeiten beobachten könne. Falls aber gar starke und hohle Tannen an theils Orten befindlich, und zu Parthey-Scheitern nicht zu gebrauchen wären, sothane Tannen zu Kalch- und Ziegelholz fleißig ausgehacket, das Obholz, und Reißig zu Bündeln sauber zusammengeräumet, jedoch unter solche in denen nahe gelegenen Bergen keine Scheiter, oder Halbklüftel eingemischet werden sollen, welche Ausmessung dann auch in denen übrigen Waldungen des Landes nach Thunlichkeit, und Beschaffenheit der Zufuhr, Wäldern, und Wägen zu beobachten seyn wird. Soferne nun

10mò. In denen ordentlich angelegten Haupt-Holzschlägen einige Gattungen von Bauschindeln, Spalten, Weinstöcken, Binder- Wagner-Bildhauer-Drächsler- oder anderen dergleichen Holz vorhanden, welche dem Publico mehrer dienlich, und Unserem Aerario, oder Inhaber des Walds durch den höheren Preiß größeren Nutzen, als die Scheiter brin-

Bau-Binder-  
Wagner-Bild-  
hauer- oder an-  
ders dergleichen  
Holz zu schin-  
deln, und Weins-  
stöcken nur in  
denen ordentli-  
chen Holzschlä-  
gen, ausser des-  
renselben aber  
von tauglichen  
Windfällen, u.

schadhaften Bäumen, so dann erst nach Erfordernuß von dem frischen und guten Holz abzureichen. gen, so werden solche Sorten zu derley Gebrauch allerdings anzuwenden, jedoch nicht länger, als sothaner Holzschlag dauret, abzugeben, die Gipfel aber hiervon nebst andern dasigen Gehölz, sauber aufzuarbeiten, auffer denen Holzschlägen hingegen, vor allen die Windfälle, Abbrüche, dürre und abstehende Bäume abzugeben, und hierauf allererst nach der sich äußerenden Bedürfnuß das frische, und gute Holz zur Hülfe zu nehmen seyn, insonderheit aber wird

Respectu des Wagner-Holzes zu Vermeidung der gewöhnlichen Excessen eine besondere Obsorg zu tragen.

11mô Wegen des Wagner-Holzes der Holzschlag auch in denen entlegnesten Bergen, auffer denen ordinari Holzschlägen, von darumen nicht zu bewilligen seyn, weilen die Arbeitsleute zu excediren gewohnet, und öfters noch einmal so viel Bäume, als ihnen erlaubet worden, abstocken, die Stöcke und Wipfel verbergen, daß daraus gemachte Wagner-Holz aber, weil man ihnen nicht beständig nachsehen kann, unvermerkt zu entführen wissen.

Wo die ordentliche Holzschläge und wie anzulegen seyen.

12mô. Bey Anlegung deren Haupt-Holzschläge verordnen Wir hiermit gnädigst, daß solche nur allein an jenen Orten anzulegen, wo das Holz vollkommenlich schlagbar, auch noch ehender, wo dieses überständig, und dürr zu werden beginnet, oder sonsten der Gefahr des Verderbens, und denen Windfällen ausgesetzt ist, auch auf denen Gränzen

wegen der daselbst beschehenden mehreren Holz-Entfremdung; ingleichen sollen sothane Holzschläge nicht auf die nahe und bequem gelegene allein, sondern vorzüglich, so viel möglich, auf die weiters entfernte Waldung mehrers angetragen werden, damit in diesen letzteren das Holz inzwischen nicht zu Verfaulung gereichen, in jenen aber solches auf allerforderlichen Fall conserviret werden möge. Ist aber der Anfang mit einem Holzschlag bey einem mit lauter schlagbaren Holz versehenem Berg einmal gemachet, so solle damit bis zu dessen Ende von Jahr zu Jahr continuiret, und solcher nicht in einem andern Berg verleget werden, worbey aber die Vorsehung zu machen, daß derley Holzschläge jederzeit von vornen her gegen dem oberen Wind, um selben zum schädlichen Einfall keinen Platz zu geben, gemachet werden. Damit aber

13tio. In derley abgestockten Holzschlägen der baldige Nachwachs, und Maisß wiederum erreicht werde, so sind jederzeit genügsam- und taugliche, und so viel möglich buchene, und auch Tangel-Holz, und zwar von ersteren niedrige, auch nicht gar zu hohe Saambäume, denen die Hestigkeit des Winds nicht so leicht schaden, und ohne Saamen natürlicher Weise nichts wachsen kann, stehen zu lassen, wie viel aber Saamenbäume ste-

Auf denen abgestockten Gründen müssen hinlängliche Saambäume stehen gelassen werden.

hen zu lassen seyn, da kommt der Grund wohl zu untersuchen, ob solcher vest, und hart, oder aber locherig, und mürb seye.

In dem ersten Fall scheinen nicht so viel Saamenbäume nöthig zu seyn, dann wegen des vesten Bodens wird der starke Wind nicht so leicht einen Saamenbaum umreißen, einfolglich den antragenden Effect hierdurch verhindern. Wäre aber der Grund locherig, und mürb, so ist die Besorgnuß wegen denen Saambäumern viel größer, mit hin, und wann solche Saamenbäume umgerissen werden sollten, so fallet von selbst die gute Hoffnung hinweg, daß der abgestockte Holzschlag so leicht wiederum besaamet werden könne. Und in diesem zweifelhaften Fall ist allezeit vorsichtig, und besser, ehender zu viel, als zu wenig Saamenbäume stehen zu lassen, in hauptsächlicher Betrachtung, daß der gute schwere Saamen, wie er fallet, gleich liegen verbleibe, und von dem Wind nicht so leicht, wie die leere Hilsen hin und her fruchtlos getragen werden könne, wo auch die Saamenbäume gar zu weit von einander entfernet, aus Mangel der Waldbesäung das häufige dicke Gras überhand nehme, die junge Brut verdringe, und ersticke, einfolglich der Mais sehr hart und langsam in die Höhe komme.

Hat nun jemand den Grund wegen sei-

ner Beste, oder Locherigkeit wohl untersucht, so wird ihme die gute Vernunft von selbst an die Hand geben, ob mehr, oder weniger Saamenbäume stehen zu lassen seyn. Was nun hier von denen Saamenbäumen gesagt wird, solches versteht sich von selbst respectu aller anderen Holzgattungen;

1410. Damit aber das zum Gebrauch benötigte Holz, so wie in der rechten Zeit, also auch in guter Ordnung, und wie es dem Wiederwachs am nützlichsten seyn kann, gehauen, und gefällt werde, so ist zwar nicht ohne, daß eine jegliche Laage eine andere Beobachtung erfordere, und darinnen für alle Gegenden, und Orten des Holzes nicht wohl eine allgemeine Maasregel vorgeschrieben werden könne.

Ausmessung, wie das Laub dann das weiche Holz gefällt, u. gehauen werden solle, und was darbey ferners zu beobachten damit dem Nachwachs der jungen Bäume mer bey der Fällung kein Schaden besch. he.

Wir werden solchemnach denenjenigen gern Gehör geben, und ihnen in dem Holzhauen eine schon etwann besser eingeführte, und in die Erfahrung gebrachte Art nach denen verschiedenen Gattungen des Holzes zu gestatten keinen Anstand nehmen; wollen jedoch zur künftigen allgemeinen Richtschnur, daß das Laubholz hauenweis mit Ausstellung deren zulänglichen noch in ihrem besten Wachsthum befindlichen Saamenbäumen gefällt, und ein gleiches mit denen Schwarzwäldern, jedoch mit dem Unterschied beobachtet werden solle, daß der Hau in denen Schwarz-

wäldern nicht all zu groß, und nur in solchen Gegenden beschehen solle, wo der Boden genugsame Feuchtigkeit, und Schatten hat, und die Gegenden denen Sonnen-Strahlen, und trocknen Winden nicht ausgesetzt sind, massen an diesen letzteren Orten der Nachwachs nicht wohl fortkommen kann, sondern was bey gelinder Witterung hervorkommt, noch in dem ersten Wachsthum durch die Sonnen-Strahlen wiederum ausgedörret, und ersticket wird

Warum die Saamenbäume nach angeflohenen, und erwachsenen Maiswiederum zeitlich, jedoch behutsam, und waldmännisch heraus zu hacken.

15to. Wären aber die abgestockte Holzschläge einmal mit genüglischen Saamen angeflohen, und der Mais triebe vollkommentlich hervor, so will es auch erforderlich seyn, damit eben der Mais durch die Saamenbäume nicht verdrenget werde, sothane Saamenbäume nicht allzu lang stehen zu lassen, sondern zeitlich, vorsichtiglich, und waldmännisch heraus zu hacken, und zwar dergestalten, daß bey diesen Saamenbäumern, welche aus denen gewachsenen jungen Maisen ausgehauen werden, die Aeste, oder der Wald des Baums anvorderst abgeworffen werden sollen, bevor der Stamm selbst geschlagen wird. Dieses aber muß beschehen, wann der Mais noch biegsam, und noch nicht zu stark in das Holz gewachsen, dann fallet sodann der Baum um, so bieget sich nur der Mais, und stehet nach Abraumung des Saamen-

baums von selbst wiederum auf; wäre aber der Maiß im Holz schön, vest, und dick, so zerschlaget derselbe solchen in Umfallen zu grossen Schaden.

Es haben aber die Holzhacker die Aufmerksamkeit zu gebrauchen, damit der Baum auf jene Seiten, wo er der Bruth am wenigsten schaden kann, zum Umfall getrieben werde, welches auf solche Art zu beschehen hat, daß auf jene Seite, wohin der Stamm fallen soll, Anfangs nach Proportion ein Schrott eingestecket, auf der andern Seite aber mit der Säge entgegen geschnitten, und nach der Säge die so genannte Scheiden, oder eiserne Zwickel hinein geschlagen, und also hier durch der Stammen auf die angeschrottene Seite getrieben werde.

Wobey annoch dieses zu beobachten, damit die aus denen Saamenbäumern auskackende Scheiter, und Prügel aus der Dicke der jungen Bruth heraus getragen werden: allermassen sonst der angewachsene Maiß mit denen Wägen, und angespannten Viehe meistens verdorben, und vertreten würde, wessentwegen dann auch aus denen Holzschlägen das gestockte Holz zu Verschonung der Maiß, so bald immer möglich, abgeföhret werden muß.

1610. Gebe es aber öde Plätze, welche weder zu Felder, noch Weingärten, oder zu <sup>müssen um-</sup> geackert, und

mit Saamen an-  
gefäet werden.

nothwendigen der Zeit vorhandenen Vieh-  
Waiden, noch sonsten von denen Gemeinden  
gebrauchet und genuzet werden können, und  
also aus Mangel der zuruckgelassenen Saamen-  
bäumern weder mit Saamen angeflohen, noch  
mit einiger jungen Mais versehen, und über-  
zohen sind, so müssen derley öde Plätze durch  
den Pflug, wo man mit denselben fortkommen  
kann, oder wo es nicht möglich, mit Krampen  
ordentlich umgekehret, der Saamen mit Korn,  
Gersten, oder Haaber vermengget solchergestal-  
ten der Grund besäet, und mit der Egen unter  
die Erden gebracht werden, weßwegen hier  
unter in dem Spho 56to ausgewiesen, wie  
die Sorten deren Saamen eigentlich beschaf-  
fen, auch zu was für einer Zeit die Saa-  
men entweder auszustecken, oder der Grund  
zu besäen seye.

17mo. Und obwohlen die vorgesezte Re-  
gel für beständig verbleibet, daß, wo in ei-  
nem Berge, oder Waldung der Holzschlag  
ordentlich angefangen worden, derselbe von  
Jahr zu Jahr bis zu dessen Beendigung con-  
tinuiret werden solle, so sind doch verschie-  
dene, und weit entlegene Waldungen anzu-  
treffen, allwo aus Mangel des Verschleißes  
zum Scheiterholz das schönste, und etwann  
zu Schindel, und Spalten tauglich geweste  
Tannenholz heraus gearbeitet, die übrige

Ueberständige,  
und schadhafte  
Bäumer in den  
weitentlegenen  
Bergen behut-  
sam, und wald-  
männisch aus-  
zuhacken, und  
dem jungen  
Holz zum  
Wachsthum  
Luft zu machen



aber bis zur Ueberständigkeit stehen gelassen worden.

Wodurch also erfolgt, daß viele starke Bäume gemeinlich Wipfeldürr, stockfaul, hohl, modricht, und gar ausstehend durch den Wind unter das andere Holz zu dessen grossen Schaden geworfen worden, und also nicht mehr besser genuzet werden können.

Wann nun dergleichen Waldungen mittels ordentlicher Holzschläge tractiret werden sollten, so würde nichts anders erfolgen, als daß viele tausend junge, noch unschlagbare Bäume zu grosser Waldschwendung abgeräumt, oder aber solche, bis die junge zu ihren vollkommenen Wachsthum kommen, stehen gelassen werden, einfolglichen zu einem gleichmäßigen Schaden verderben, und verfaulen müßten.

Zumalen aber dieses eine augenscheinliche Unwirthschaft mit sich führet, als will bey so gestallten Sachen das beste, und aus der Erfahrung schon bewährte Mittel seyn, daß derley schadhast- und ausständige Bäume annoch vor der gänzlichen Verderbung herausgearbeitet, und durch Kohl- oder Podaschen-Brennung zu Nutzen gebracht, mithin jungem Holz zum besseren Wachsthum Luft gemacht, hierbey aber eben die Vorsehung, wie Spho 15to mit Gebrauchung deren so genannten Scheiden, oder eisernen

Zwickel getroffen werde, wie dann auch in derley Fällen ein rißmäßiger Durchschlag, in der jungen Beholzung zu Durchbringung des alten Gehölz zu machen seye. Gleichwie aber

Ueberständiges  
gutes Holz zu  
Weinstöcken,  
und dergleichen  
zu appliciren.

18vo. Derley überständige alte Bäume hin und dort Wipfeldürr, und stockfaul seynd, bey der Mitte aber dennoch ein ziemlich frischer Theil vorhanden, welcher zu Weinstöcken, Spalten, und Schindeln genuzet werden kann, so werden jene Parteyen, welchen solche um die Bezahlung überlassen werden, dahin zu verbinden seyn, die Wipfel, und das übrige von der Ausarbeitung überbleibende Holz auf ihre Unkosten zu Scheitern, Prügeln, und Bündeln aushacken zu lassen, besonders abzulösen, mithin die Waldung zum Nachwachs vollkommenlich zu säubern. Und da

Ruinirte Berge  
gar abzuhölzen,  
und einen  
gleichen Maß  
zu formiren.

19no. Diejenige Berge, welche vorzüglich in denen N. De. Waldungen durch die von denen nahe daran gelegenen Ortschaften, und Inwohnern, besonders zu nächster Zeit bescheyene Entfremdung, hauptsächlich aber durch das vorhin so übermäßig im Schwung gegangene Broßholz=Stocken sehr ruiniret worden, an vielen Orten keinem Wald mehr gleichen, das darinnen befindliche Holz hingegen noch ferners gänzlich entfremdet werden dürfte; So ist Unsere gnädigste Willensmeynung, derley Berge, und

Waldungen gänzlich auszuholzen, mithin das Holz zu Nutzen zu bringen, und daselbst einen neuen Mais mittelst der Umacker- und Besaamung zu gleichen Anwachs zu machen; Wo aber

20mo. Künftighin das Broßholz für das Gewild nöthig zu seyn befunden würde, so solle solches nicht übermäßig geschlagen werden; wo es übrigens in Ansehung unsers Kaiserl. Königl. Waldamts, und der Jägerrey bey denen ergangenen Patenten, und Anordnungen sein unabänderliches Bewenden hat.

Das Broßholz nicht übermäßig zu schlagen, sondern sich dabey, nach der Wald-Amts- und Jägerrey-Ordnung zu ach. en.

21mo. Bevor man das stehende frische Holz zu hacken anfangt, so sollen, so viel möglich, überall die befindliche Windfälle, Brüche, und dürre Bäume zusammengesuchet, und zum Nutzen ausgearbeitet, hernach aber erst das frische Holz in denen Holzschlägen angegriffen, und so viel noch nöthig, nachgehacket: Ingleichen

Windfälle, und schadhafte Holz vorhero, sodann erst das frische zu hacken.

22do. Auf denen aushackenden Renn- und Richtwegen, nicht weniger von denen Schußscharten das allda stockende, dann das sogenannte Hegel-Schlägel-Büchel- und Standholz zum Nutzen des Wald-Inhabers ausgearbeitet, und versilberet werden. Belangend

Renn- und Richtwege, und dergleichen Holz solle ausgehacket, und zu des Wald-Inhabers Nutzen versilberet werden.

23tio. Die Conservirung deren Maisen, als der zweyte Punkt einer guten Wald-Ordnung, so gebrauchet es hierbey eine hauptsächlich besondere Aufmerksamkeit. Um also

Was zu Conservirung deren jungen Maisen zu beobachten hauptsächlich

erfor-  
derlich seye,  
sonderlich we-  
gen Einstellung  
der neuen Wee-  
gen, und Stee-  
gen, dann we-  
gen nicht Ein-  
treibung des  
Gais- und  
Schaf-Viehs.

dem Wachsthum des jungen Maises alle  
erdenkliche Beförderung zu verschaffen, so  
befehlen Wir hiemit gnädigst, daß forderist  
keine neue Weege, und Steege in denen Wal-  
dungen gemachet, sondern lediglich die vor  
Alters eingeführte Dorfs-Wege offen gelassen,  
mithin alle überflüssige Nebenwege, und Ste-  
ge abgestellet, hauptsächlich aber der Ein-  
trieb des Viehes von allerhand Gattungen,  
besonders aber von Schafen, Böck- und Gai-  
ßen in allen Waldungen, wo eine junge Mais-  
vorhanden, besonders aber, wo die Gipfel  
der Bäume von dem Vieh erreicht, und ab-  
gefressen- hierdurch aber ein dergleichen Zu-  
wachs auf einmal verwüstet werden kann,  
ein-für allemal gänzlich verboten, und sol-  
che nur jenen, welche etwan bishero in ru-  
higem Besitz des Vieh-Triebs gewesen, jedoch  
auch nicht anderst, als in ihren Wiesen, und  
ausgezeichneten, oder von altersher gehaltenen  
Waldungen, wo keine Mais, oder junges  
Holz befindlich, gestattet, ingleichen denen je-  
nigen Unterthanen, und Hüttlern, welche  
gleich neben, oder gar zu nahe an der Mai-  
ßen wohnen, die Haltung des Schafs- und  
Gais-Viehes ganz, und gar nicht erlaubet,  
bey jenen Waldungen hingegen, wo das Holz  
fast gar nicht an Mann zu bringen, oder zu  
verkaufen, sondern öfters mehrers verfaulet,  
als gebrauchet werden kann, wo denen Herr-

schaften, und Unterthanen, welche sich bishe-  
ro der Haupt-Waide darinnen bedienet, sol-  
che zwar noch weitershin dormalen, und bis  
nicht etwann die Zeit und Erfolg einen Ver-  
schleiß nach sich ziehen dürfte, unverwehrt  
seyn, gleichwohl aber die Aufmerksamkeit,  
und Vorsorge dahin getragen werden solle,  
damit dergleichen abseitige Waldungen, wann  
neue Dörfer angeleget würden, nicht derges-  
talt abgeödet werden, wodurch zu seiner Zeit  
derley neue Dörfer, oder die da und dort  
herum befindliche Benachbarte, einen Man-  
gel am Holz leiden mögen. Und gleichwie

24to. Denen Wald-Inhabern an ihren  
Einkünften nichts zu schmälern, so hat es  
kein Bedenken, daß denen einheimischen  
Schweinen zu ihrem Fraß gegen das Gast-  
Geld ein gewisser Bezirk auf eine Zeitlang  
ausgewiesen werde, allein solche Auswei-  
sung solle in denen hoch erwachsenen Wäl-  
dern, und nicht nahe an denen Holzschlägen,  
oder wo junge Maisß vorhanden, lediglich, und  
allein beschehen, mithin alle Gelegenheit ab-  
geschnitten werden, wodurch der Saamen  
zum Nachwachs verzehret, oder die junge  
Brut beschädiget werden könne.

Zu Erhaltung deren Maisßen verordnen  
Wir ferners gnädigst, daß

25to. Darinnen mit Herausnehmung der  
Birken zu Haag-und Wagner-Stangen, Lai-

Schweine in  
das Gast zu  
treiben, ist nur  
allein in denen  
erwachsenen  
Wäldern er-  
laubet.

In denen  
Maisßen nicht  
schädlich herum

noch Birken-  
Stangen her-  
auszuhacken,  
nochweniger die  
Streu darinnen  
zusammen zu  
rechen.

ter-Baum, und Reif-Stängel behutsam um-  
gegangen, darzu keine eigene Wege zum her-  
ausführen gemacht, sondern dieselbe nur her-  
ausgezogen, oder getragen, besonders auch  
die schwere Stämmel, als Wagner-Stangen,  
und Laiter-Bäume erst damalen heraus ge-  
hacket werden sollen, wann das junge bu-  
chene Holz das birkenne überwachsen, folg-  
sam durch die Stockung dieses nicht leichtlich  
mehr einen Schaden zu befürchten hat; wie  
dann auch zu mehrerer Verschonung der  
Maiß (außer in denen Hoch-Wäldern) das  
Streu-Rechen in so lang gänzlich verboten  
seyn solle, als es nicht erlaubet ist, einiges  
Viehe in die Waldungen zu treiben. Es müs-  
sen aber

Buchene Wag-  
ner- und Lan-  
nen-Geheg-  
Stangen, auch  
Latten nur als  
lein in denen  
Holzschlägen  
abzugeben.

26to. Die buchene Wagner- und Lan-  
nen-Geheg-Stangen, wie auch Latten bloß  
allein in denen Holzschlägen abgegeben wer-  
den, wobey gut und nützlich ist, wann man  
selbe, bevor das andere schwere Holz gesto-  
cket wird, heraushacken, und in Sicherheit  
bringen lasset. Im übrigen ist dieser Ver-  
schleiß sowohl, als auch

Schindel-Späl-  
ten, Weinstö-  
cken- und der-  
gleichen Holz  
nur in denen  
Holzschlägen  
abzugeben.

27mo. Die Abgab des Schindel-Späl-  
ten-Weinstöcken- und derley Holzes dem Ei-  
genthümer zur Versilberung, dem Publico  
aber zum Gebrauch mehr dienlich, mithin  
wird solches ehender zu obigem Ende in de-

nen Holzschlägen, als zu Scheitern zu schlagen seyn.

28vo. Nachdem hervorkommet, daß sie Unterthanen zu Einmarchung ihrer Wiesen, und Viehhaltung sowohl in Herrschafts- als ihren eigenen Wäldern, oder Haus-Hölzern aus denen Maßen, und wo sie immer ankommen, alle Jahr ein grosse Menge Bäume, besonders Tannen-Gräßling, und Stämme abhacken, hierdurch aber denen Waldungen zu Erzieglung des Bau- und Brennholzes einen unerseßlichen Schaden das Jahr hindurch machen; So ist Unsere allergnädigste Willensmeynung, daß die Verzäun- und Einschrenkung von solch-lebendigem Holz, welches zum bauen, und brennen nach und nach in grosse Stammen anwachset, und leicht zu verkaufen ist, hiemit auf das schärfeste verboten; und eine dergestaltige Verzäunung von lebendigem Stammholz nur an jenen Orten, wo ohne deme ein Ueberfluß vorhanden, und das Holz wenig, oder gar nicht zu verkaufen ist, noch ferners gestattet, und Unseren gesammten Landes-Inwohnern unverwehrt seyn solle, die Einschrenkung ihrer Acker, Wiesen, und Gärten mit Brettern, und Spalten, auch vorzüglich mit lebendigem Holz zu versorgen, wann nur hierzu solche Stauden genommen werden, welche ihrer Eigenschaft nach zu keinem Bau- und

Unnöthige  
Zäun, und  
Gehege, son-  
derlich mit  
lebendigem  
Holze, welches  
zum bauen,  
und brennen in  
grosse Stäm-  
me anwachsen  
kann, zu ver-  
meiden.

Brennholz jemals anwachsen können. Jedoch ist die ganze Einfriedung nach der in der Jägeren-Ordnung bestimmten Weise dahin zu verstehen, und nicht anderst zugestatten, als wo solche die Unterthanen zu machen befugt, und ihnen bisanhero erlaubet ware.

Ansonsten wird auch zum allgemeinen Nutzen nicht wenig Holz erspahret werden, und sollen die Obrigkeiten sich angelegen seyn lassen, daß, gleichwie es in einigen Unseren Ländern mit großem Vortheil beschiehet, die Häuser, Städel, Schupfen, und was dergleichen mehr ist, nur allein von denen ungebrannten, oder sogenannten Egyptischen Ziegeln, auch Stein-Laagen nach Beschaffenheit der Local-Umstände aufgeföhret, und bloß der Dachstuhl von Holz gemachet, auch solchergestalten die Einzäunung von Steinern, oder ungebrannten Ziegeln errichtet, oder die Kerne von denen Schleen-Stauden, oder der *Genista spinosa* genommen, in gewissen Feldern ordentlich außgesezet, und wenn selbe durch einige Jahre hervorgewachsen, die Gräben um das Ort, wo man lebendige Zäune machen will, aufgeworfen, und darinnen diese junge Sprößling in doppelter Reihe gesezet werden, wo sodann die Stauden also gegen einander wachsen, daß wegen Stärke deren Dörner kein Vieh durchbrechen kann.



Wo übrigens auch bey derley Einzäunung gar nütz- und dienlich seyn wird, wann, wie hier unten weiters verordnet wird, alle Jahr eine gewisse Anzahl Bäumel nach Unterschied des Grundes bey Häusern, Gärten, Wiesen, und Waiden zu pflanzen, solche also da, wo die Einzäunung zu beschehen hat, gesetzt werden. Und weilen auch

29no. Die Maiß- und Waldschwendung hierdurch stark beförderet wird, wann die schöne Wipfel von jungen Fehren, und Tannen-Bäumel zu Wein-Zeigern abgestuzet werden, wordurch also eine zahlreiche Menge von Bäumel das Jahr hindurch zu Grund gehen müssen, welche doch nach und nach zu grossen Stamm-Bäumern anwachsen könnten; So ist Unser gnädigster Befehl hiemit, wie Wir dann vorhin schon dießfalls allergnädigst verordnet haben, daß künftighin keine dergleichen Wipfel mehr abgehauen, sondern die Wein-Zeiger, gleichwie es hier in Unserer Residenz-Stadt Wienn gebräuchlich, entweder aus blossen Tannen-Gereiß, oder Zweigen zugerichtet, oder ein hölzerner Becher, oder Regel, oder auch ein grüner Kranz ausgehangen, und dieses um so gewisser im ganzen Land befolget werde, als im widrigen die dargegen handlende auf das schärfeste gestrafet werden sollen.

Aus denen  
Maißen, oder  
sonsten keine  
Wein-Zeiger  
auszuhacken.

30mo. Was gleich jezo wegen der Wein-

Ingleichen

wegen der  
May-Bäu-  
mern.

Zeiger verordnet worden, solches verstehet sich auf die Sekung deren Hütter-May-Kirchen-Procession- und dessen Bäume, als welche Wir auf gleiche Weis mit aller Schärfe verbotten wissen wollen. Und da

Bäume auf-  
rizen, anboh-  
ren, und anfo-  
sten, wie auch  
Bäume abzu-  
schöllen gänz-  
lich verbotten.

31mo. Durch das schädliche Baum-Auf-  
rizen, Anbohren, Abschöllen, wie nicht we-  
niger durch das so genannte Ankosten, ob-  
nehmlich selbe zu Schindeln, Spalten, oder  
Weinstöcken tauglich, imgleichen auch zur  
Sommerszeit durch Beer-Brocken, welche sich  
von Abschölung deren Baum-Rinden gewisse  
Geschier, oder so genannte Malchen zu ma-  
chen pflegen, zahlreiche Stück-Bäume nach  
und nach zu Grund gehen, und verdorren,  
als solle auch auf jene, welche die Bäume  
aufzurizen, aufzubohren, oder auch anzuko-  
sten sich unterstehen, ein wachtsames Aug ge-  
tragen, und selbe in Betrettungs-Fall mit  
aller Schärfe bestrafet werden.

Besonders aber wird die größte Auf-  
merksamkeit auf die Beer-Brocken zu werfen,  
und dessentwegen nicht allein von denen Maut-  
nern, Jägern, Forstnern, und Wald-Eigen-  
thümern, sondern auch hauptsächlich bey de-  
nen Linien ihre Butten, oder Körbe zu vi-  
sitiren, und wann ihre Geschier von Baum-  
Rinden befunden würden, solche nebst den  
Beeren abzunehmen seyn;

Sollten aber dennoch einige mit diesem

Geschier in die Stadt oder Vorstadt einschleichen, so müssen solche ihnen gleichfalls von denen Marktrichtern oder jenen, welche zu Einnehm des Stand-Gelds bestellet, mit der Frucht abgenommen werden.

32do. Und weilen das Rinden-und Pech-  
 aushacken, wie auch das Moßscharren, und  
 Grasfen mit der Sichel, dann das Grasfen,  
 und öder Gärten-Schneiden den Bäumern  
 meistens sehr schädlich, gleichwohl aber we-  
 gen des unentbehrlichen Gebrauchs nicht gänz-  
 lich zu verbieten, so werden die ersten drey  
 Gattungen nur in denen Holzschlägen, oder  
 mit Vorwissen deren Waldungs-Eigenthümer  
 in denen allermeist entlegenen Wäldern mit  
 guter Veranstaltung zu passiren, das Gra-  
 sen mit der Sichel, oder Sensen gänzlich zu  
 verbieten, die letzteren beyde Gattungen hin-  
 gegen nur in denen Holzschlägen zu verwil-  
 ligen seyn.

Rinden und  
 Pech aushacken,  
 Grasfen, öde  
 Gärten nur in  
 denen Holzschlä-  
 gen, oder weit  
 entlegenen  
 Wäldern zu ge-  
 statten.

33tio. Und obschon mit Abgebung deren  
 hainbuchenen Spalieren in denen Mäißen  
 kein so grosser Anstand genommen werden  
 darf, so ist doch hierbey die Vorsichtigkeit zu  
 gebrauchen, damit eines Theils sparsam hier-  
 infalls verfahren, andern Theils aber derley  
 Abgaben nur allein an solchen Orten gestat-  
 tet werden, allwo der wenigste Schaden,  
 sonderlich bey derenselben Ausgraben in deme  
 beschehen könnte, daß hierdurch die Wurzeln

Mit Abgebung  
 deren hainbu-  
 chenen Spalie-  
 ren aus denen  
 Mäißen spars-  
 und behutsam  
 umzugehen, und  
 hierzu so viel  
 es thunlich ist,  
 die Maulbeer-  
 bäume zu ge-  
 brauchen.

von der daranstehenden Bruth gar zu viel gerieget, mithin zum Ausstehen, und Abdörren gebracht werde.

Dahero, und weilen aus den Maulbeerbäumern die Spalier eben so gut, als auch den haynbuchenen gezogen werden können, hierzu die Maulbeer-Bäumer, so viel es thunlich ist zu gebrauchen seyn werden.

Kenn- und Richtweege in denen privat-Wäldern nur auf 4. Klafter auszuraumen.

34to. Damit die Kenn- und Richtweege künftighin nicht allzu weitschichtig erweitert werden; als sollen solche höchstens auf 4 Klafter, damit die Wägen gegen einander bequemlich ausweichen können, gesetzt, falls aber ein-und anderer Kenn-und Richtweege über vier Klafter erweiteret wäre, solcher mit jungem Mais wiederum angezieget, auch dergestalten die übrige Acker-und Wiesflecken, auf welchen Holz-Wachs zu hoffen, eingerichtet werden.

Feuers-Gefahren sorgfältig zu verhüten, in Entstehungs-Fall aber alle anrainende Herrschaften, und Unterthanen zur Rettung bezuziehen.

35to. Alle Feuers-Gefahren in denen Waldungen zu verhüten muß unter die größten Sorgfältigkeiten gezehlet werden; wesentwegen schon von vielen Jahren her, denen Holzhackern das gefährliche Taback-Rauchen in denen Holzschlägen nebst dem Feuerbrennen in denen Waldungen verboten; zur Winterszeit aber, wo der Holzhacker ohne Feuer vor der Kälte nicht bestehen kann, auch zu solcher Zeit wegen des Schnees, und beständiger Nässe, die dießfällige Gefahr nicht

so leicht zu besorgen, das Feuerbrennen zwar dergestalt zu gestatten ist, damit derley Feuer nur zur höchsten Nothwendigkeit und nicht in Ueberfluß, beynebens nicht glatt an- und unter frischen, noch weniger aber harz und Pechflüssigen Bäumern gemacht, hierdurch aber nicht nur die Aeste an denen Stämmen völlig abgesenget, und gedörret, sondern auch der frische Baum selbst an denen Stöcken zur gänzlichen Fäulung angebrennet wird; so ist auch das Aschenbrennen zu Podaschen in denen Wäldern nur zur Winterszeit, und an solchen Orten zu gestatten, wo kein Holzschlag vorhanden, auch sonst wegen des Wind-dürren Laubreiß, und aufgehenden noch jungen Maißes halber keine Feuersbrunst, oder Schaden wegen des andurch ausbrennenden Grundes zu besorgen ist; sollten sich aber herum vagirend-liederliche Leute, Betler, und Landstreicher in denen Waldungen einfinden, daselbst übernachten, und bald dort, bald da Feuer machen, so seynd solche Leute vermög deren öfters ergangenen Unseren allerhöchsten Generalien alsogleich arrestirlich anzuhalten, und beschaffenen Umständen nach gebührend, und scharf anzusehen.

Sothanes Feuermachen solle auch denen Haltern, und bey denen Wiesen-Raumungen nicht gestattet werden, außer im Herbst, und

in der Frühlingszeit bey neblicht-und nassen Wetter, jedoch an solchen Orten, wo kein Wald-Schaden, oder Feuers-Gefahr zu besorgen. Sofern aber gleichwohl wider allbesseres Verhoffen durch Donnerwetter, grofse Hitz und Dürre, oder in andere Weege durch Fahrlässigkeit eine Feuers-Brunst entstehen sollte, so wird ernstgemessen, und unter bewirkenden nahmhafsten Strafen hiemit anbefohlen, daß in solchem Fall alle angränzende Herrschafts-Untertanen alsogleich ohne Zeit-Verlust mit Krampen, Schaufeln, Hauen, Hacken, Schafen zum Wassertragen, und dergleichen diensamen Requisiten zu Hülfe kommen, und so viel möglich retten, das Feuer durch Vorhackung, und Umreifung deren bereits brennenden dürren; und moderigen, oder Abhauung deren nahe herum stehenden gefährlichen Bäumen, ingleichen mit Aufwerfung einiger Gräben, und sonst mit Erden, oder anderen immer zulänglichen Mitteln löschen, und dämpfen, mithin dem ansonsten durch allzuspäte Rettungsmittel erfolgenden unerseßlichen Schaden bey Zeiten vorbeiegen sollen.

Wiesen, Aecker  
Biehweiden,  
oder Weingärten  
aus denen  
Wäldern zu  
machen, solle  
niemals gestattet  
werden.

36to. Unmöglich ist zu gestatten, daß  
Wiesen, Aecker, Biehweiden, und Weingärten  
aus denen Wäldern gemacht werden,  
sondern wollen Uns vielmehr gnädigst dahin  
versehen, es werde eine jede Obrigkeit aus

einem pro Publico hegenden höchst nutzba-  
 ren patriotischen Antrieb dahin sorgfältig fürden-  
 ken, damit derley zu Wiesen, Aeckern, Hut-  
 waiden, und Weingärten gemachte Grund-  
 stücke wenigstens eines Theils wiederum zu  
 Waldungen angelegt, und umgerissen, und  
 aufgehauen, sodann, weilen keine Saamen-  
 Bäume daselbst befindlich, mit Saamen be-  
 säet, und überleget werden, es wären dann  
 besondere Umstände vorhanden, die solches  
 erheischeten, welche aber jederzeit ehevor an-  
 gezeigt werden sollen. Gleichwie aber

37mo. Sich öfters ereignet, daß in de- Viehwaiden, so  
 nen ordentlich ausgezeigten Halten, und Vieh- mit junger  
 waiden die zuweilen junge Bruth häufiger, Bruth angeflo-  
 und ehender anwachse, als in manchen Mai- hen zur Wal-  
 ßen selbst, so solle jenen Unterthanen, wel- dung bezube-  
 che die Viehhaltung, und Waiden zu genüßen halten, auch die  
 haben, die Abraumung sothanen Holzes nicht Hutwaide nicht  
 mehr zugelassen, sondern solcher Grund wald- zu gestatten,  
 bahinig gemacht, auch die Hutwaiden keiner wenn andere  
 dingen gestattet werden, wenn andere Waiden vor-  
 den vorhanden, welche denen Unterthanen zu handen.  
 ihrer Bedürfnis angezeigt werden können.

Wobey aber die Aufmerksamkeit dahin  
 zu tragen ist, daß derley Anweisung nicht  
 an jenen Orten beschehe, wo junge Maisen  
 befindlich, und also dem Vieh die Gelegen-  
 heit zur Beschädigung gegeben werde.

38vo. Die Erfahrung hat gelehret, Neue Hütten in

denen Wäldern daß, wo ein und anderen Partheyen eine  
 zerbauen, oder die Wiesen, und Hütte in den Wäldern zu erbauen verwil-  
 Waiden zu liget, ihnen etwann auch zu Unterhaltung  
 erweitern, solle des Viehes eine Wiese, oder Viehwaidung  
 nicht gestattet werden. eingestanden worden, dieselbe zwar Anfangs  
 sich ganz klein betragen, nachgehends aber  
 in der Erweiterung vielen Weegs um sich  
 gegriffen, den Holzwachs nach und nach ab-  
 geraumet, die Waldung mit ihrer angewach-  
 senen Familie angefüllet, ihr haltendes Vieh  
 aber sehr empfindlichen Schaden hie und dort  
 an denen Bäumern, und dem Nachwachs  
 verursacht haben.

Und wie nun auf diese Leute nicht eine  
 beständige genaue Obsicht getragen werden  
 kann, so wird für das künftige einige Hüt-  
 ten in denen Waldungen zu erbauen, oder  
 Vieh zu halten, ohne Erlaubniß Unserer R.  
 De. Regierung Niemanden gestattet werden.

**39no.** Wird eine ordentliche Jagd ge-  
 halten, so sind die Feuerhaufen unumgäng-  
 lich erforderlich, allein das nächste beste fri-  
 sche Holz darzu zu nehmen; ist nicht allein  
 unwirthschaftlich, sondern auch waldschädlich,  
 dahero bey derley Jagden ein wachsameß  
 Aug zu tragen ist, damit derley Feuer-Hau-  
 fen nur lediglich dürres Holz genommen,  
 und die Jägeren-Marquetander dahin ange-  
 halten werden, daß sie ihr benöthigtes Holz  
 um baares Geld sich beschaffen, oder aus-  
 Feuer-Haufen  
 nur, so viel nö-  
 thig, mit dür-  
 ren, und schlech-  
 ten Holz zu  
 versehen, und  
 die Jägeren-  
 Marquetander  
 zu selbstiger  
 Beschaffung  
 des Holzes an-  
 zuweisen.



weisen lassen, mithin nicht willkührlich, wie es bishero beschehen, die nächste beste frische Bäume abhacken sollen.

40mo. So erweist es auch die Erfah-  
 renheit, daß in denen ordentlichen Holzschlä-  
 gen alle daselbst befindlich geweste alte, und  
 ganz schlechte Nischen zum Fraß des Wilds  
 stehen gelassen worden, welche aber bey An-  
 wachung der Maßen die schöne junge Bruth  
 meistentheils ausgedrungen, oder aber an  
 ihrem Wachsthum gänzlich verhinderet haben.

Alte, und schäd-  
 liche Nischen  
 aus denen  
 Maßen her-  
 aus zu hacken.

Dahero derley alte Nischen bey Vorneh-  
 mung deren ordentlichen Holzschlägen jedes-  
 mal um so viel mehr heraus zu hacken seynd,  
 als in denen Maßen, wo derley Fraß-Bäu-  
 me gestanden, durch den abgefallenen Saa-  
 men wiederum neue hervorgesprossen, und  
 weilen es mit ihrem Wachsthum sehr lang-  
 sam hergeheth, indessen der Mais vom übrige-  
 Holz seine Stärke, und Höhe gewinnet,  
 und also von denen Nischen nicht mehr ver-  
 drungen werden kann.

41mo. Die Mark-Zeichen öfters zu vi-  
 sitiren, und das Mangelhafte alsogleich zu  
 repariren, ist um so nöthiger, als selbe öf-  
 ters durch die junge Bruth verwachsen, ein  
 Mark-Baum durch den Wind umgeworfen,  
 oder unversehens abgehacket, oder aber auch  
 die Mark-Steiner gänzlich laediret, und rui-  
 niret werden können, mithin alle Verdrüß-

Die Mark-Zei-  
 chen öfters zu  
 visitiren, und  
 das Mangel-  
 hafte zu repa-  
 riren.

lichkeiten mit denen benachbarten Wald-Eigenthümern zu vermeiden, es also höchst erforderlich ist, auf derley Mark-Zeichen ein beständiges aufmerksames Aug zu tragen. Wessentwegen besonders von denen particular - Wald-Eigenthümern ihre Scheid-Marke wenigstens alle zehen Jahr conjunctim visitiret, und darüber ihre ordentliche Bücher gehalten werden müssen.

Kalch-Ziegel-  
und Kohlholz  
vorzüglich von  
starken über-  
ständigen dür-  
ren Holz, und  
in denen weit  
entlegenen  
Wäldern abzu-  
geben.

42do. Alles gutes frisches zum brennen, und bauen dienliches Holz, solle möglichster Weise zur Versilberung aufbehalten werden, und weilen in Unserer hiesigen Residenz-Stadt Wienn derzeit ein Regulativum gemachet worden, wieviel Holz, dann wieviel Centen Steinkohlen auf einen Brand genommen werden sollen, so wird zu derenselben Brennung, vorzüglich das starke, überständige, und dürre, und sodann erst das frische Holz zu gebrauchen, mithin alle Verschwendung zu vermeiden, und sich hiernach bey dem anbefohlenenmassen angeordneten Kalch- und Ziegelbrennen zu richten, dahingegen die Kohlenbrenneren in die weitentlegenste Waldungen, jedoch auch von überständigen = und Wipfelholz anzuweisen seyn.

Unterlagen de-  
nen Kaufern  
nicht zu ent-  
ziehen.

43tio. Denen Kauf-Partheyen sollen die Unterlagen von ihrem Holz sowohl in denen Wäldern, als bey denen Ablösungs-Schictern,

und Prügel = Hölzern keineswegs entzogen.

Dahingegen

44to. Nach denen bereits vollbrachten Holz = Abzehlungen an selben Orten nichts mehr nachgehacket, noch weniger aber gestattet werden, daß die Partheyen in denen Wäldern Holzhacker selbst anstellen.

Nach der Abzehlung kein Holz mehr abzuhacken, noch Holzhacker selbst anzustellen.

45to. Die gewöhnliche Zeit des Holzschlages und wo das Holz in seiner Vollkommenheit sowohl zu Gebäuen, als anderen Erfordernissen stehet, ist nach der allgemeinen Erfahrung jene, wann das Laubholz die Blätter abgeworfen, und denen schwarzen Wäldern der Nahrungs = Saft, welchen die Bäume alljährlich aus der Erden an sich ziehen, durch das Wachsthum der Bäume gleichsam verzehret ist, mithin wird zur Schlagung des Holzes die Zeit von Anfang Decembris bis Ende Februarii, wo sodann die Bäume die Nahrungs = Kraft aus der Erden wiederum an sich ziehen, und zum Ausschlagen bereiten, für die beste angesehen, unter welchen Wintermonaten jedoch der Januarius für den besten, und füglichsten zum Bauholz fällen, welches jedoch zum Bauen ausser dem Wasser zu verwenden kommet, gehalten wird. Betrifft es aber Bauholz, welches völlig unter das Wasser kommen, und beständig darunter liegen muß, so ist es besser, wann selbes im Saft gestocket,

Wann, und wie lang Holz zu schlagen seye.

und gleich grüner eingelegt wird, weil  
solches nicht mehr das Wasser also an sich  
ziehet, wie das ausgedörrte, mithin dieses  
grüne Holz in der Masse besseren Bestand  
hat, als das dürre.

So viel es aber das Scheiterholz zum  
brennen anbelanget, da sollte zwar der Termin  
von Anfang Novembris bis Johanni, oder  
Ende Junii gesetzt werden, allein für die  
große Quantität Brennholzes, welches bloß  
allein in Unsere Residenz - Stadt Wienn  
allhier consumiret wird, wird sothane Zeit  
allzufurz anberaumet seyn, ansonsten aber  
auch die arme Holzhacker zu Gewinnung  
ihres täglichen Brods müßig herum gehen  
müssen; Dahero dann die Scheiter = Holz-  
schläge den ganzen Sommer hindurch zeit-  
hero also gestattet, und um so viel mehr  
dergestalten fortgesetzt werden müssen, daß  
vorzüglich ehender in der gehörigen Zeit,  
nemlich von Anfang Decembris bis Ende  
Februarii die Bäume abgestockt, aus de-  
nen hernachmahls erst den ganzen Sommer  
hindurch die Scheiter geschlagen werden sol-  
len, als nach der Erfahrung jenes Schei-  
ter-Holz, welches man im Früh-Jahr, oder  
Sommer arbeiten lasset, weit einiger, und  
vester wird, als was man im Herbst, oder  
Winter hacket, jedoch haben die dort und da  
befindliche Windfälle, dürre, hohle, und

moderige Bäume, sonderlich in denen weit entlegenen hinteren Bergen keinen bestimmten Termin, sondern, können zu allen Zeiten im Jahr aufgehacket, und von darun, sobald möglich zu Nutzen gebracht werden, weilen dieselbe ansonsten, wann sie nur allein Zeit währenden Haupt-Holz-Schlägen zugleich aufgearbeitet würden, solches nicht wohl bestreiten könnten, und also sehr viel daran verderben müßte.

Uebrigens ist, und bleibet eine bekannte uralte Regel, daß das Bauschindel-Spälten-Weinstöcken- und dergleichen Holz nur allein in denen Winter-Monaten, wann der Saft völlig aus dem Stammem ist, im abnehmenden Mond zu stocken sey.

46to. Obwohlen denen armen Leuten ganz billig erlaubet ist, in Unseren N. De. Wald-Amts-Waldungen das sogenannte Klaub-Holz, was auf der Erden lieget, und man über die Knie zusammenbrechen kann, wochentlich zweymal, als am Montag, und Donnerstag, oder wann ein Feyertag-einfallet, den Tag darauf gratis abzunehmen, so hat doch auch die Erfahrung zeithero ausgewiesen, daß von dergleichen Holz-Trägern sehr vieles grünes, und noch im besten Wachsthum befindliches Holz abgestocket, sowohl in die Linien herein, als auch in die an denen Waldungen nahe gelegene Märkte, und

Holzträger,  
Waldbeschädiger,  
und Mithelfer zu bestrafen.

Dorffschaften ungescheuet getragen, von denenselben aber zu Ausführung ihres sträflichen Beginnens ein Häckel, Saage, oder anderes dergleichen Werkzeug mitgenommen, einfolglich hierdurch sehr vieles frisches Holz abgestockt, und verwüestet werde; Dahero Unser allerhöchster Befehl hiemit ergeheth, daß von denen Jägern, Förstern, wie auch von denen Richtern, und Orts-Obriheiten die genaue Nachsicht, und Obsorge getragen werden solle, damit kein grünes, und frisches Holz eingetragen, auch von derley Leuten keine zum Holzmachen dienliche Werkzeuge gebraucht werden, massen denenselben im Betrettungs-Fall das Holz, und der Werkzeug abzunehmen, auch sie mit Arrest, und beschaffenen Umständen nach, empfindlich abzustrafen seyn werden.

*Sümpfige Dert-  
ter nach Thun-  
lichkeit abzuza-  
pfen, und mit  
Holz anwachsen  
zu machen.*

47mo. In jeder Waldung solle alles zu Nutzen gebracht werden, sollten sich also ein und andere sumpfige Dertter vorfinden, auf welchen Schilf, und Rohr wachset, so seynd nach Thunlichkeit die Sümpfe abzuzapfen, und auszutrocknen, Schilf, und Rohr aber umzuhauen, und mit Eschen Illmen etc. anwachsen zu lassen.

*Bäume in den  
nen Auen an  
den Flüssen bey  
der Wurzel abz-  
zuhauen, und  
die Felber zu  
stümmeln.*

48vo. Und weilen in denen Auen an und mitten in der Donau verschiedene In-  
suln mit Aspen, Eschen, Fellen, Illmen,  
Waiden, Felbern, und Rasten bewachsen, so

sollen solche ausser denen Aspen alle 20. bis 24. Jahr nahe an der Wurzel abgehauen, die Felber aber alle drey Jahre gestümmelt, und zum Nutzen gebracht, in denenjenigen Sand-Insuln hingegen, welche kein festes Fundament haben, und mit Waiden bewachsen seynd, solche alle Jahr zu Wällen, oder Fachinen geschnitten, aufgebunden, und verkaufet werden.

49no. Ueber der Donau befinden sich die sogenannte Haus-Hölzer, Eiß genannt, welche alle 3. 6. ja höchstens 10. Jahre aus Mangel des Holzes, mithin zur größten Nothdurft umzuhauen seyn werden.

50mo. Und da der Mangel des Holzes von Jahr zu Jahr sich immer mehr und mehr äußeret, so beschiehet Unsere allergnädigste darbey aber ernsthafte Verordnung hiemit, daß jedes aufrechte Haus alljährlich, in so lange ein öder Grund vorgefunden wird, 20. Stuck Felber bey ihren Häusern, Gärten, Wiesen, Hutwaiden, und zwar im nasen Grund in Ermanglung dessen in leimigen, und trockenen so viele Rusten, in sandigen, und sehr trocknen Grund aber Ferren, und Tannen-Sekling, auch nach Beschaffenheit des Grundes die Maulbeer-Bäume anzusetzen verbunden seyn solle, worzu in jedem Viertel eine Pflanz-Schule angeleget, aus diesen, oder indessen aus denen nahen Wäldern

Die Haus-Hölzer alle 3. 6. oder 10. Jahre umzuhauen.  
Alle Jahre, so lange ein öder Grund vorgefunden ist, solle jedes aufrechte Haus 20. Felber bey Häusern, Gärten, Wiesen, und Waiden, oder wo sonst ein nasser Grund ist, in leimigen, und trockenen Grund so viel Rusten, und in sandigen, oder sehr trockenen Grund so viel Ferren, und Tannen, Seklinge, auch nach Beschaffenheit des Grundes Maulbeer-

Bäume in der inneren Reihe, von außen aber die Reihe mit Schleem, oder *Genista spinosa* aussetzen. dungen die Secklinge gratis verabfolget, oder auch derley Gründe mit eines jeden Baums-Saamen besäet werden sollen, welche Aussetzung dann sonderlich daselbst zu beschehen seyn wird, wo ein jeder Landes-Inwohner seine Gärten, Felder, oder Wiesen gern einzäunen wollte, wie dann benebst, und insonderheit zur Einfriedung der Gärten, Feldern, und Wiesen die Maulbeer-Bäume dergestalten zu gebrauchen seyn werden, daß von aussen die Reihe mit Schleem, oder *Genista spinosa*, und die innere Reihe mit Maulbeer-Bäumen angepflanzt werde. Worauf jeder Orts-Richter unter eigener Dafürhaltung die genaueste Obsorge zu tragen hat.

Ein von Holz abgeräumter Wald-Grund solle niemalsen durch das Feuer abgebrannt werden. 51mo. So gern Wir auch denen armen Unterthanen vergönnen wollten, daß dieselbe auf einen abgeräumten, und zugleich abgebrannten Wald-Grund auf 2 Jahr einige Feld-Früchten, und sonderlich zum Weizen anbauen möchten, allermassen dann solches auch in dem untern 31ten Julii 1752. respectu des Eisen Bezirks ergangenen Patents Spho fünftens bereits gestattet worden; so kommen doch dormalen sehr viele Bedenken dagegen vor, indeme durch Abbrennung eines Waldgrunds nicht allein der abgefallene Saamen, und die darbey hervor gewachsene junge Bruth gänzlich verzehret, sondern auch durch



das Feuer die stehenbleibende Saambäume sowohl an denen Wurzeln, als an denen Nerten nachhaft beschädiget, oder auch gänzlich ruiniret, einfolglich, da keine Saam-Bäume dahin transportiret, oder gepflanzt werden können, sondern lediglich mit Samen abgebaut werden müßte, solchergestalten aber es sehr langsam hergehen würde, bevor ein solcher abgebrannter Grund zum Wachsthum eines brauchbaren Holzes gelangen könnte, zu schweigen, daß durch den Wind ein nächstgelegener Wald mittelst deren dahin tragenden abgebrannten Reifern, und Flammen angezündet, und also anstatt ein gutes Werk auszuüben, vielmehr ein unersehlicher Schaden erfolgen könnte;

So wollen Wir aus diesen, und noch mehreren andern Ursachen hiemit allergnädigst verordnen, daß künftighin ein dergleichen von Holz abgeräumter Grund keineswegs mehr abgebrannt werden solle.

52do. So, wie diese Wald-Ordnung lediglich zum allgemeinen Besten vorgeschrieben wird, also gehet Unsere allerhöchste Verordnung auch nicht dahin, die zu allgemeiner Beförderung des Commercii Holz = auf = zehrende Fabriken, als da seynd: Färbereyen, Eisen = und Blechhämmer, Glashütten, Podaschen = Siederereyen, und andere derley mehrere in dem mindesten zu verschrenken,

Keine Eisen = und Blechhämmer, Glashütten, Podaschen = Siederereyen, und dergleichen mehr an jenen Orten zu errichten, wo das auf denen Flüssen nacher Wien, und auf das flache Land zum Verkauf

gebracht werden kann. sondern vielmehr solche nach aller Möglichkeit zu befördern, auf künftige ewige Zeiten zu erhalten. Gestatten demnach allergnädigst, daß solche, wo sie dormalen stehen, und mit der Zulänglichkeit des Holzes genüßlich befördert werden können, auch kein Holz von dar in Unsere Residenz - Stadt zu bringen möglich ist, noch ferners beybehalten werden mögen, wohingegen, Falls auffer diesen ein- oder andern Orts eine neue Glashütten, Podaschen - Siedererey, Eisen- und Blechhammer angeleget werden wollen, solche durchaus nicht anders, dann auf vorläufige an Unsere N. De. Regierung zu beschehen habende Anzeige, und darüber zugewärtigende Bewilligung bey 100. Ducaten Pönfall zu errichten verstattet werden solle.

Die Holzschwemms-Entreprenours sollen an diese Waldordnung gleichfalls gebunden seyn. 3tio. So kommet auch sonderlich bey jenen hervor, welche die Holzschwemmungen eingerichtet, und also gewisse Waldungen zum Holzschlag in Bestand genommen, daß sothanner Holzschlag von ihren aufgenommenen Holzhackern willkührlich hin und her gestreuter vorgenommen, sonderheitlich aber bey jenem Holz, welches auf denen Anhöhen befindlich, und etwas mühesamer zu arbeiten ist, 4. 5. 6. und mehr Schuh hoch stehende Stöcke zurückgelassen werden, wodurch also erfolget, daß, weilen derley Holzschläge nicht waldmännisch tractiret, sothane Waldungen,

und Berge nur halb abgestockt verbleiben, und wann doch sothann die also auf der Höhe stehen bleibende Bäume als ein überständiges Holz abgehauet werden sollen, sothane Bäume die auf dem vorhin abgestockten Grunde indessen erwachsene Mais nothwendiger Weise völlig zu Grunde richten müssen.

Diesemnach gehet Unsere fernere allergnädigste Verordnung dahin, daß jene Herrschaften und eigenthümliche Wald-Inhaber, welche mit derley Entrepreneurs ihre Contracten angestossen, denenselben die jährliche ordentliche Holzschläge, und Stallungen ausweisen, und selbe auf die genaueste Beobachtung deren in dieser Wald-Ordnung gleich allen Anfangs praemittirten Haupt-Regeln, um so mehr anweisen sollen, als ja einem jeden Wald-Inhaber selbst daran gelegen, damit seine Waldung in einer beständigen Nutznießung erhalten werde, massen Wir in Casum Contravenientiae derley Wald-Inhaber zur ernstgemessenen Verantwortung, und empfindlicher Bestrafung zu ziehen bewogen werden müßten.

Gleichwie aber es hiebey hauptsächlich dahin ankommet, auf all-dasjenige, was einmal heilsam angeordnet worden, eine special Aufsicht zu tragen, und also ad Executionem zu bringen. So haben Wir

54to. Allergnädigst resolviret, daß in Wie der in ei-

nem jedem  
 Viertl ange-  
 stellte Wald-  
 förster, oder  
 Aufseher, nebst  
 denen im gan-  
 zen Lande be-  
 findlichen  
 Waldgerechten  
 Jägern zu ope-  
 riren habe.

Unserem Erzherzogthum Oesterreich unter-  
 und ob der Enns, und zwar in jedem Bier-  
 tel ein Forst-Beamter angestellet, welcher  
 jährlich zweymalen eine jede Herrschaft des  
 unterhabenden Viertels, oder Kreises zu vi-  
 sitiren, die Wälder, und Gebüsche zu beau-  
 genscheinigen, und die wahrgenommene Ueber-  
 tretungen dem vorgesezten Kreis-Haupt-  
 mann, mittelst einer halbjährigen von Herr-  
 schaft zu Herrschaft über seine Visitation zu  
 erstatten habenden Relation anzeigen, dieser  
 aber sodann gedachte Relation mittelst eines  
 superarbitrii an Unsere R. De. Regierung,  
 und respectivè an Unsere Landhauptmann-  
 schaft zu Linz einschicken solle, wo sodann  
 erkennet werden wird, wie die Uebertrettun-  
 gen, soweit es die Herrschaften, und Landes-  
 Stände anbetrifft, anzusehen seyn, allermas-  
 sen, so viel es jene Excessen, welche von  
 Gemeinden oder denen particular Unterthanen  
 in ihren eigenen Wald-Gründen ausgeübet  
 werden, darüber von Unseren Kreis-Äm-  
 tern dasjenige, was rechtens ist, salvo ta-  
 men recursu erkennet werden solle.

Hauptsächlich wird aber hierbey zu be-  
 obachten seyn, daß derley Gemeinden, oder  
 privat-Unterthanen so wenig, als möglich,  
 mit Geld-Strafen, wodurch sie in die Un-  
 vermögenheit ihres abzuführenden Contribu-  
 tionalis versetzt werden können, sondern

nach denen Umständen, dann mehr, oder weniger aggravirender Qualität deren begangenen Excessen mit Arresten, oder einem opere publico, vel dominicali, oder, jedoch mit Vorwissen Unserer K. De. Regierung, mit einer Zucht-Haus-Arbeit belegen werden sollen.

Wobey jedoch Wir gnädigst verordnen, daß bey denen reservirten Hoch- und Schwarz-Wäldern in Unseren beeden Erzherzogthümern Oesterreich unter- und ob der Enns nach Maaßgab deren unterm 31ten Julii 1752. und 17ten Decembris 1762. emanirte Wald-Ordnung, die Ober-Einsicht, folglich auch die Bestrafung deren Excessen in prima Instantia Unseren Eisen-Obamt annoch ferners eingeräumt seyn solle.

Und weil ein dergleichen Forst-Beamter nicht hinlänglich, und zureichend ist, alle Wald-Excessen, sonderlich, wo dieser die Visitation nur alle halbe Jahr vorzunehmen hat, ganz genau, wie es doch erforderlich wäre, zu übersehen, massen, wo derley Excessen fast täglich beschehen können, also auch nothwendig seyn will, daß hierauf zu baldigen Remedirung fast ein täglich-beständiges Aug gehalten werde;

So wollen Wir ferners gnädigst hiermit, daß, nachdem doch die mehresten Herrschaften, und Obrigkeiten bey ihren besitzenden Waldungen entweder Jäger, oder doch

Förster zu halten pflegen, zu solchem Ende vor allem die Jäger zu der diesfälligen beständigen Waldungs-Aufsicht bestellet, denenselben nebst einer gedruckten Wald-Ordnung die hierüber kurz verfaßte Anmerkungen mitgetheilet, solche von ihnen aufmerksam durchlesen, oder sofern selbe des Lesens unfündig wären, von anderen Personen öfters vorgelesen, alle zu einer Schädlichkeit des Walds gereichende Excessus verhindert, solche gleich ihren Obrigkeiten zur Remedur, oder den aufgestellten Forst-Beamten, oder auch allenfalls dem behörigen Kreis-Amt angezeigt, mithin zu Beförderung deren Waldungen, und des Nachwachsens all-mögliches beygetragen werde; Im Fall aber die Herrschaft, oder Obrigkeit keinen Jäger, sondern nur einen Förster hielte, so wird solcher auf gleiche Weis, wie der Jäger, nach der obstehenden Vorschrift anzuweisen seyn.

Von weme die Jäger vorzuschlagen, zu examiniren, und als Wald-gerechte Jäger zu erkennen seyen.

Damit aber alles dieses um so gewisser befolget werden möge, so wollen Wir  
 55to. Gnädigst hiemit, daß auf Erziehung guter, und holzgerechter Jägern von nun an der Bedacht genommen, und Niemand für einen Wald-Jäger freygesprochen, für solchen erkennet, gehalten, oder auch in einige Wald-Jäger-Dienste auf- und angenommen werden solle, in so lang nicht dieser für einen solchen holzgerechten Jäger nach dessen Prüff-und Examinirung als tauglich, und

tüchtig erkennet seyn wird, zu dem Ende dann Wir weiters gnädigst anbefehlen, daß in einem jeden Viertel, oder Kreis eine zulängliche Anzahl Jäger, und Forst-Beamten durch Unsere Kreis-Hauptleute Unserer K. De. Regierung, und respectivé Unserer Landes-Hauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns vorgeschlagen, vorde-rist aber wegen ihrer comprobirten Erfahrung, und Wissenschaft die vorläufige Nachricht eingehohlet, und selbe sodann durch besagte Unsere beede Landesstellen authorisiret werden, und allein die Befugniß haben sollen, die freyzusprechen kommende Lehrling, oder Forst-Adjuncten über ihre in Wald-Sachen besitzende Erfahrung zu examiniren, solche als holzgerechte Jäger zu erkennen, und ihnen hierüber die Attestata, daß sie als holzgerechte Jäger anzusehen seyen, zu ertheilen, ohne welche vorhergegangene Examine, und Attestato Niemand für einen Wald-Jäger aufgenommen, vielweniger ihm von jemanden einiges Wald-Revier anvertrauet werden solle, unter sonst unausbleiblich zu gewarten habender Straf, und Verantwortung.

Wiezumalen aber dormalen in diesen Unseren beeden Erzherzogthümern so viel holzgerechte Sägere nicht aufgefunden werden dürften, als Wald-Revier zu besetzen seynd; als wollen Wir zwar in denen ersten Jahren in soweit allergnädigst dahin dispensiren, daß die Wald-Revieren noch auf einige

Zeit durch die dermalige Jägere besetzt bleiben können, doch solle diese Unsere Verordnung binnen 3. Jahren a dato publicationis in seine vollkommene Beobachtung gebracht werden, und dargegen keine Ausnahm, oder Entschuldigung statt finden, angesehen derjenige, so die Kenntniß des Holzes, und wie darmit gebahret werden solle, nicht besizet, in solcher während dieser ausgesetzten Zeit noch wohl unterrichtet werden mag, widrigens aber den Verlust seines Brods, und Dienstes sich selbst um so mehr zuzuschreiben hat, weilen er sich um die Vertretung einer solchen Bedienstung angemasset, welche er weder jemals verstanden, noch solche zu erlernen sich die Mühe genommen hat.

Uebrigens hat es sowohl bey der Ferdinandeischen Anno 1553 emanirten R. De. Berg= Wald= und Eisen=Obmanns=Ordnung, als auch bey denen Wald=Amts= und andern Eisen=Obmanns=Ordnungen, dann Jäger=Patenten, und andern in Sachen weiters ergangenen Verordnungen sein unabänderliches Bewenden.

Und weilen schließlich es öfters dahin ankommen kann, daß ein oder andere Herrschaft, Gemeinde, und Unterthan ihre vorhin ausgerottete Wälder wiederum zu einer Waldung zu erheben aus wahrem patriotischen Antriebe bewogen seyn dürfte, solches aber



nicht anderst, als durch die Besäung eines  
derley Grundes beschehen kann.

3610. So will auch nöthig seyn, eine Wird die In-  
formation ge-  
geben, wie die  
Saamen re-  
spectu deren  
Holzgattungen  
eigentlich aus-  
sehen, was für  
einen Grund  
dieselbe lieben,  
und zu was für  
einer Zeit die  
Säung vorzu-  
nehmen sey.  
Information hier beyzufügen, wie der hier-  
zu benöthigte Saamen respectu ein und an-  
derer Holzgattungen aussehe, was für einen  
Grund derselbe liebe, und zu was für einer  
Zeit die Säung vorzunehmen seye. Und zwar

Erstens: seynd die Eichel ohnedeme be-  
kannt, welche, so viel möglich an schattichten  
Orten, oder wohin die Sonne nicht bestän-  
dig fallet, und zwar mit Anfang April, eine  
halbe Ellen von einander zu stecken, jedoch  
wird die Erde vorhero nicht tief, sondern  
etwann gegen eine Spanne, aufzuwerfen seyn.

Zweytens: die Rothbuchen hat eine  
dreyeckige Frucht, und eine Hülsen von Ka-  
stanien Farb, wird zur Herbstzeit reif.

Drittens: die Weißbuche ist eine stei-  
nichte Frucht, fast in Gestalt einer grossen  
Linsen, und wachset in klein blätterrigen  
Quastlen, welche unter denen großen Blät-  
tern hervor langen.

Viertens: die Aspe bringet solche im Mo-  
nat May, ist eines Mohn-Körnleins groß,  
wird behend zeitig, und fliehet bey grosser  
Hize gleich hinweg, und muß alsogleich in  
denen ersten Tagen mit grosser Aufsicht ge-  
samlet werden, massen sonsten derselbe ver-  
lohren gehet.

Fünftens: der Linden ihr Saamen bestehet in kleinen Knöpfen, und

Sechstens: die Birke zeigt ihren Saamen in langen Rudlen, und wird um Ende Junii zeitig, von welchem Saamen die Buchen, und Linden gleich im April, die Birken aber, wann der Saamen reif worden, auf einem aufgeackerten trockenen Boden, dann die Aspe auf einem mittelmäßigen feuchten ausgesäet werden kann, und obschon von dergleichen Laub-Holz ein Widerwachs ohne Saamen öfters beschiehet, so ist doch gemeinlich derley Holz nicht gar schön, sondern meistens wachset solches krumm, und nicht aufrecht hervor, daß also von dem Saamen das schönste Wachsthum zu erwarten ist.

Siebentens: die Kiefern, Tannen, und Fichten tragen ihren Saamen in ihren Zapfen, und obschon dieses Holz durch die Natur selbst fortgepflanzt wird, so geschiehet es doch meistens in trockenen Jahren, daß der natürliche Anflug nicht alle Jahr sein Aufkommen erlanget, und wann etwann die dießfällige Gegend mit Gras stark verwachsen, so muß in solchem Fall der Platz umgeackert, und mit frischem Saamen besäet werden, wessentwegen eine gute Quantität von derley Zapfen nacher Haus zu bringen, und in einer Molder, und zwar in einem warmen Zimmer die Zapfen zum Aufspringen

gebracht, und also hieraus der Saamen erhalten werden.

Solchem allem nach ist Unsere allergnädigste Zuversicht, auch ernstgemessener Befehl hiemit, daß diesem Unseren allerhöchsten Willen in allem genau nachgelebet, und von allen Herrschaften, und Obrigkeiten, wie auch allen Wald = Inhabern, und Eigenthümern sich deme so willig als schuldig, und gehorsamst um so mehr gefüget werde, als es um ihr eigenes Beste eben so, wie um das allgemeine Wohlfeyn zu thun ist.

Unsere Kreis = Hauptleute haben anbey über den Vollzug dieser Unserer allerhöchsten Satzungen gleichfalls zu invigiliren, und die bey denen in ihren Kreisen hin und her verrichtenden Reisen wahrnehmende Wald = Excessen entweder gleich selbst zu remediren, und die Strafen vorzunehmen, oder aber wann es Herrschaften betrifft, solche an Unsere R. De. Regierung, oder respective Landeshauptmannschaft zu Einz umständlich einzuberichten, welche nach Befund der Sache, was recht, und billig ist, alles Ernst fürzukehren haben wird.

Wornach sich ein jeder zu achten, und Unseren allerhöchsten Willen, und Meinung zu erfüllen, dargegen aber sich für Nachtheil, und Strafe zu hüten wissen wird.

Geben in Unserer Haupt- und Residenz-  
Stadt Wien, den 15ten Monats-Tag Sep-  
tembris im siebenzehen hundert sechs und  
sechzigsten, Unserer Reiche im sechs und zwan-  
zigsten Jahre.

**MARIA THERESIA.**

(L. S.)

**Rudolphus Comes Chotek,**

**Regae. Bohae. Sup<sup>us</sup>. et A. A. prus. Cancius.**

**Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.**

**Ad Mandatum Sacae. Caeso.**

**Regiae Majestatis proprium.**

**Johann Bernhard von Zenker.**

## Kurzverfaßter Auszug

aus der

## Waldordnung,

was einem Waldgerechten Jäger und Forster zu Cultivirung der Wälder zu wissen, und zu beobachten höchst nöthig ist.

Hauptsächlich kommet es auf zwey Stücke an, wie nämlich **Erstens** die vorhandene erwachsene Wälder mit guter Wirthschaft anzugreifen, dann **Zweitens** wie der Nachwuchs, und junge Mais wiederum anzuzieglen, mithin eine beständige Dauerhaftigkeit in dem jährlichen Holzschlag zu erhalten seye. Solchemnach muß

**Imo.** Eine jede Waldung, sie mag groß oder klein seyn, in Ertragniß des Holzes überschlagen, auch wo möglich ausgemessen, und gar ein Probschlag gemacht, mithin das jährlich zu schlagende Quantum bestimmt werden. Dieses zu erreichen, so muß

**2do.** Ziel und Maas von daher genommen werden, wie lang eine jede Gattung von verschiedenen Bäumen bis zu ihrer Vollkommenheit zu wachsen habe, und hiernach müssen also

**3tio.** Die Holzschläge, oder jährliche Stallungen eingerichtet werden, wobey aber nöthig ist, daß

**4to.** Ein eigenes Schätzungsbuch, wegen der jährlich zu errichtenden Holzschlägen, behalten, dann ferners

5to. Wohl bemerket werde, zu was für einem Gebrauch jede Gattung Holz mit mehrerem Nutzen anzubringen seye.

6to. Müßen für Binder, und Wagner, wie auch Weinstecken, Spalten, und dergleichen nur die sich ergebende Windbrüche, dann die dürre, und abstehende Bäume gebraucht, und sodann die dießfällige mehrere Erforderniß auf die Holzschläge angewiesen werden.

7mo. Ist wohl zu bemerken, daß jene Bäume, welche gerad gewachsen, zum bauen vorzüglich vorbehalten, zum Brennholz aber jene Bäume, welche nach ihrer Gattung entweder wegen ihrer vielen Aesten oder krummen Wachsthums, oder sonstigen Ungesundheit zum bauen nicht gebraucht werden können, hergenommen werden müssen.

8vo. Die Holzschläge seynd aber ordentlich, und nicht hin-und her zerstreuter anzulegen, so sich aber nur von denen größeren sowohl obrigkeitlich-als unterthänigen, nicht aber kleineren sogenannten Wäldeln verstehet, wie dann

9no. Das gestockte Holz waldmännisch aufzuarbeiten, mit der Säge in gewöhnliche Länge zu schneiden, nicht zu dünn zu zerspalten, nach der ordentlichen Klastermaß unvortheilhaft mit der gewöhnlichen Uebermaß aufzurichten, und das Obholz, und Reißig zu Bündeln sauber gleich auszuhacken, auch diese Ausmessung in denen übrigen Waldungen nach Thunlichkeit, und Beschaffenheit der Zufuhr der Wälder, und Weegen zu beobachten seyn wird. Ferners

10mo. Bau- Binder-Wagner-Bildhauer-oder ande-

res dergleichen Holz zu Schindeln, und Weinstecken nur in denen ordentlichen Holzschlägen, außer denenselben aber vorzüglich von tauglichen Windfällen, und schadhafsten Bäumen, und hierauf erst nach Bedürfniß von gutem Holz abzugeben. Insonderheit aber

11mo. In Ansehung des Wagnerholzes zu Vermeidung der gewöhnlichen Excessen, eine besondere Ob-  
sorg zu tragen.

12mo. Die ordentliche Holzschläge müssen in jenen Wäldern, wo das Holz vollkommenlich schlagbar, auch noch ehender, wo dieses überständig, und dürr zu werden beginnet, sonderheitlich in denen weit entlegenen Waldungen angeleget, und die Vorsehung gemachet werden, damit die Holzschläge von vornher gegen den obern Wind ihren Anfang nehmen.

13tio. Es seynd aber auf denen abgestockten Gründ-  
den hinlänglich Sammenbäume zum baldigen Nachwachs des jungen Maises, jedoch niedrige, welche der Wind nicht leicht umwerfen kann, stehen zu lassen, hiervon die Gipfel oben abzustutzen, damit der Baum mit denen Aesten sich weiters ausbreiten, und also mehr Saamen in den Grund werfen könne.

14to. Das Laubholz muß hauenweis gefället, und ein gleiches in denen Schwarzwäldern jedoch mit dem Unterschied beobachtet werden, daß der Hau nicht allzugroß, sondern nur in solchen Gegenden beschehe, wo der Boden feucht, und schattigt, und denen Sonnenstralen nicht ausgesetzt ist.

15to. Ist der abgestockte Holzschlag einmal mit genügendem Saamen angeflohen, und mit jungen Mais

versehen, so werden die Saamenbäume behutsam und waldmännisch heraus zu hacken, oder abzusägen seyn, um der jungen Bruth keinen Schaden zuzufügen.

16to. Dede, und weder zu Feldern und Weingärten, noch zu nothwendiger der Zeit vorhandenen Viehweide, weder sonst nützliche Gründe müssen umgeackert, oder mit Grampen ordentlich umgekehret, besäet, der Saamen aber mit Korn, Gersten, oder Haber vermendet, und solchergestalten ausgeworfen, und übereget werden.

17mo. Ueberständige, und schadhafte Bäume seynd vor allen in denen weit entlegenen Bergen behutsam, und waldmännisch auszuhacken, oder abzusägen, um hierdurch dem jungen Holz zum Wachsthum Luft zu machen.

18vo. Ueberständige alte, jedoch in der Mitte in Holz noch gute Bäume sollen zu Weinstöcken, Spalten und Schindeln genuzet, die Wipfel, und das übrig verbleibende Holz zu Scheitern, Brügeln, und Bündeln ausgehacket werden.

19no. Wo eine Waldung, oder Berg schon allzustark ruiniret, ist besser, wann solcher gar abgeholzet wird, um einen gleichen Mais darinnen zu formiren.

20mo. Wo künftig das Proßholz für das Gewild nöthig zu seyn befunden wird, so solle solches nicht übermäßig geschlagen werden.

21mo. Beyvor man das frische Holz angreiffet, so muß vor allem das schadhafte nebst denen Windfällen vorhero ausgehacket, ingleichen

22do. Das bey denen Kenn- und Richtwegen, auch



Schußcharten stockende Holz zum Nutzen des Waldinhabers ausgearbeitet, und versilbert werden.

23tio. Um die junge Maise zu conserviren, so muß der Eintrieb des Viehs von allerhand Gattungen, besonders von Schafen, Böck- und Geissen keineswegs jemals gestattet, noch weniger neue Weege, und Stege gemacht, sondern solche eingestellet werden.

24to. Die Schweine aber in das Gast zu treiben, solle nur allein in denen erwachsenen Wäldern erlaubt seyn.

25to. In denen Maisen ist nicht herum- noch Birckenstangen herauszuhacken.

26to. Buchene Wagner- und Tannengehägstangen seynd nur allein in denen Holzschlägen abzugeben, ein gleiches verstehet sich auch

27mo. Von denen Schindeln, Spalten, und Weinstöcken, und weilen derley Holz den Eigenthümer zur Versilberung, dem Publico aber zum Gebrauch mehr dienlich, so wird solches ehender zum obigen Ende, als zu Scheitern zu schlagen seyn.

28vo. Unnöthige dürre Zaun, und Gehäge seynd zu vermeiden, sondern mit lebendigem Holz, welches zum bauen, und brennen in große Stämme nicht anwachsen kann, auszusetzen, auch würde zur Ersparung des Holzes dienlich seyn, besonders die Häuser, Stadeln, Schupfen bloß allein von Stein, dann ungebrennten, oder aegyptischen Ziegeln aufzuführen.

29no. Aus denen Maisen, oder sonsten seynd niemalen einige Weinzeiger, und eben so

30mo. Keine May-Kirchen-Procession-und Defensbaume abzugeben.

31mo. So muß auch das Baum-Aufrißen, Anbohren, und Ankosten, wie auch das Baum-Abschälen, je, und allemal gänzlich verboten bleiben.

32do. Rinden und Pech-aushacken, wie auch das Mooscharren ist denen Waldungen höchst schädlich, mithin muß solches nicht anderst, als nur in denen Holzschlägen, oder mit Vorwissen der Waldeigenthümer in denen allerweitest entlegenen Wäldern, jedoch auch mit guter Veranstaltung, das öder Gärten schneiden aber nicht anderst, als in denen Holzschlägen gestattet werden, und obwohlen

33tio. Wegen Abgebung deren heimbuchenen-oder anderen dergleichen Spalieren kein so großer Anstand zu nehmen, so wird doch mit derenselben Abgebung aus denen Maisen spar-und behutsam umzugehen, und hierzu, soviel es thunlich ist, die Maulbeer-Baume zu gebrauchen seyn

34to. Kenn-und Richtwege müssen in denen privat-Wäldern nur höchstens auf 4. Klafter, damit die Wägen gegeneinander bequemlich ausweichen können, eingerichtet, wo aber solche weiter wären, mit jungem Maiß angezieglet werden.

35to. Die Feuersgefahren sind sorgfältiglich zu verhüten, in Entstehungsfall aber alle anrainende Herrschaften, und Unterthanen zur Rettung beyzuziehen.

36to. Aus denen Waldungen, Wiesen, Aecker, Weiden, oder Weingärten zu machen, muß zu keiner

Zeit gestattet seyn, außer es wären besondere Umstände vorhanden, so vorhero anzuzeigen. Vielmehr werden  
 37mo. Die Herrschaften in wahrer Betrachtung des pro Publico hierbey fürwaltenden Nutzens alles Fleißes darob seyn, damit derley Gründe wiederum zu Waldungen erhoben, und mit frischen Saamen angesäet werden, wie dann auch die Hutweiden nicht gestattet werden, wann andere zur Bedürfniß vorhanden seynd.

38vo. Neue Hütten in denen Wäldern zu erbauen, oder die nahe daran gelegene Wiesen, und Hutweiden zu erweitern, solle zu keiner Zeit verstattet werden

39no. Kommt es auf eine Jagd an, so seynd die Feuerhaufen, nur so viel nöthig, mit dürrem und schlechten Holz zu versehen, und die Jägeren-Marquetänder zu selbst eigener Beyschaffung des Holzes anzuweisen.

40mo. Es beschiehet öfters, daß in denen ordentlichen Holzschlägen alte, und ganz schlecht Eichen zum Fraß des Wildes stehen gelassen worden, welche aber von darumen auszuhacken, weilen selbe die junge Bruth von anderen guten Holzgattungen verdringen.

41mo. Die Markzeichen öfters, und wenigstens alle 10. Jahre zu visitiren, und das Mangelhafte zu repariren, will um so nöthiger seyn, als ansonsten mit den Benachbarten viele Strittigkeiten entstehen können.

42do. Zum Kalch-Ziegel- und Kohlbrennen ist vorzüglich das dürre, und überständige, und sodann erst das frische Holz, und zwar in den weit entlegenen Wäldern abzugeben, und sich hierbey in Ansehung deren zu gebrauchenden Steinkohlen nach der allerhöchsten Verordnung zu achten.

43tio. Denen Kauf-Partheyen müssen die Unterlagen von Holz nicht entzogen, noch weniger aber

44to. Nach beschehener Abzehlung deren Klästern einiges Holz weiters nachgehacket, oder von denen Partheyen Holzhackere selbst anstellen werden.

45to. Die gewöhnliche Zeit zum Holzschlagen ist für das Bauholz der December und Januarii, wo der Nahrungsfaft sich gänzlich in die Wurzel gezogen, zum Brennholz hingegen vom December bis zu Ende Februarii, mithin durch drei Monate nach der Erfahrung gebräuchlich, und obschon das bereits gehackte Holz zu Scheitern zu machen nur bis Johanni, oder Ende Junii fürdauren sollte, so kann doch das Scheiterholz wegen der für die Residenz = Stadt Wienn benöthigten großen Quantität das ganze Jahr hindurch gemachet werden.

46to. Obschon denen armen Leuten am Montag, und Donnerstag, bey einfallendem Feyertag aber Tages darauf, ganz billig erlaubet, das sogenannte Klaubholz aus denen N. De. Waldamts-Waldungen für sich zu sammeln, so sollen dennoch die Jäger, Forster, Richter, und Orts = Obrigkeiten die Obsorg tragen, damit kein frisches Holz mit eingebracht, sondern wenn selbe entweder eine Säge, oder Hacken bey sich hätten, und frisches Holz darunter befindlich, ein- und das andere ihnen abgenommen, und dieselbe annoch von ihren Obrigkeiten empfindlich abgestrafet werden, welches auch damalen geschehen solle, wenn sie an einem anderen, als denen ausgesetzten Tagen, Holz klauben würden.

47mo. Sumpfige Derter müssen nach Möglichkeit

abgezapfet, ausgetrocknet, und mit Eschen, Ulmen ꝛc. besetzt, mithin zum Nutzen gebracht werden.

48vo. Die Bäume in denen Auen an denen Flüssen sind außer denen Aspen alle 20 bis 24 Jahr nahe an der Wurzel abzuhauen, die Felber aber alle 3. Jahr zu stümmeln, und zu Nutzen bringen. Dann

49no. Die Haushölzer jenseits der Donau alle 3., 6., oder 10. Jahre aus Mangel des Holzes zur Nothdurft umzuhauen.

50mo. Alle Jahr solle jedes aufrechtes Haus, so lang ein öder Grund vorfindig ist, 20. Felber bey Häusern, Gärten, Wiesen, und Weiden, oder wo sonst ein nasser Grund ist, in laimigen und trockenen Grund soviel Kusten, dann im sandigen, oder sehr trockenen Grunde soviel Feren und Tannensehling, auch nach Beschaffenheit des Grundes die Maulbeer-Bäume in der inneren Reihe, von außen die Reihe aber mit Schlehens oder *Genista spinosa* auszusetzen.

51mo. Ein von Holz abgeraumter Wald-Grund solle niemalsen durch das Feuer abgebrannt werden.

52do. Keine Eisen- und Blechhämmer, Glashütten, Podaschen-Siedereyen, und dergleichen mehr sollen ohne Erlaubniß der Landesfürstlichen Regierung an jenen Orten errichtet werden, wo das Holz auf denen Flüssen nacher Wienn, und auf das flache Land zum Verkauf zu bringen ist.

53tio. Die Entrepreneurs deren Holzschwemmen sind an alles, was in dieser Waldordnung ausgemessen, vollkommenlich verbunden.

54to. Dieser Sus der Waldordnung messet aus,

wie der-in jedem Viertel aufgestellte Waldforster nebst denen im ganzen Land befindlichen Haldgerechten Jägern zu operiren haben, und daß die Uebertreter der Haldordnung, wann es Obrigkeiten betrifft, in Geld, sind es aber Excessen, welche von Gemeinden, oder denen particular - Unterthanen in ihren eigenen Waldgründen ausgeübet werden, darüber von denen Kreis-Ämtern dasjenige, was Rechtens ist, salvo tamen Recursu erkennete, jedoch wider derley Gemeinde, und Unterthanen mit keinen Geldstrafen, sondern mit Arrestirungen, einem opere publico vel dominicali, oder dem Zuchthause fürgegangen, übrigens aber bey den reservirten Hoch- und Schwarzwäldern die Obereinsicht, und Bestrafung deren Excessen in prima Instantia dem Eisen-Obamt beygelassen werden solle.

55to. Dieser Passus giebt eodem Nro. der Waldordnung an die Hand, wie die Waldgerechte Jäger zu examiniren, und für tüchtig zu erkennen seyen.

56to. Wird eine Information ertheilet, wie die Saamen respectu verschiedener Holzgattungen, wann ein öder Grund zu Anrichtung einer Waldung besäet werden solle, eigentlich aussehe, was für einen Grund derselbe liebe, auch zu was für einer Zeit die Säung vorzunehmen seye.

## S C H E M A

z u m

## Lehr = oder Zeugniss = Brief

für die

frey zu sprechen kommende

## Holzgerechte Jäger.

Urkunde, und bekenne hiermit, daß Vorzeiger dieses N. N. bey dem N. N. durch Jahr lang in der Lehre gestanden, und nebst dem großen Weidwerk sich der Kenntniß allerley Gehölzes, und gehöriger Wissenschaft zur Wälderpflege dergestalten beflissen, als es die allergnädigst emanirten Wald- und Holzordnung von einem für Holzgerecht erkannt zu werden meritirenden Jäger erheischet.

Wie nun selber in denen sowohl zum großen Weidwerk, als sonderheitlich zur Holzgerechtigkeit gehörigen Stücken nach allerhöchster Landesfürstlicher Ausmessung genugsam geprüftet, und kein Anstand gefunden worden, ihme der bisherigen Lehre frey zu sprechen, und bey der edlen Jägerrey eingeführter Gewohnheit gemäß wehrhaft zu machen, er auch zu Beförderung seines künstli-

gen Aufkommens um vereinstige Wehrhaftwerdung an-  
gelanget hat.

Als ist seinem billigen Ansuchen gefüget, derselbe  
nach vorherigen Examine für Hirsch = und Holzgerecht  
erkennt, sofort wehrhaft gemachet, und zu dessen Be-  
glaubigung ihme gegenwärtiger Zeugniß = Brief unter  
hierunten gestellter Fertigung ertheilet worden. So ge-  
schehen N. N. den N. N. Tag

Monats

Jahrs.